

Satzung des Behindertenbeirates des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Präambel

Auf Grund des § 92 i.V.m. § 5 und § 118a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) i.V.m. § 13 der Hauptsatzung für den Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 20.12.2011 wird nach Beschlussfassung des Kreistages Vorpommern-Greifswald am 27.02.2012 folgende Satzung des Behindertenbeirates erlassen:

§ 1 Aufgaben des Behindertenbeirates

Wesentliche Aufgaben des Behindertenbeirates sind:

1. Die Beratung der kommunalen Organe bzw. Gremien (Kreistag mit seinen Ausschüssen und dem Landrat) sowie die Verwaltung in Fragen der Behindertenarbeit.
2. Die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Behinderten aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen.
3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Behinderten in die kommunalen Gremien und die Verwaltung einzubringen.
4. Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mitzuwirken.
5. Ansprechpartner der Behinderten und chronisch Kranken sowie deren Angehörigen im Landkreis Vorpommern-Greifswald zu sein.
6. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Behinderten zu leisten.
7. Begleitung von Bauvorhaben zur Sicherung der Barrierefreiheit.

§ 2 Rechte und Pflichten des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat soll von der Verwaltung über alle wichtigen Angelegenheiten, die behinderte Menschen betreffen, informiert werden.
- (2) Der Behindertenbeirat hat das Recht, Anliegen, welche Belange der Behinderten zum Inhalt haben, über den Landrat, den zuständigen Beigeordneten bzw. die Fraktionen an den Kreistag bzw. die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen. Im Kreistag und in den Ausschüssen, insbe-

sondere im Ausschuss für Soziales und Gesundheit sowie im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Kreisentwicklung und Tourismus hat der Beirat das Recht, zu behindertenrelevanten Themen gehört zu werden.

- (3) Der Behindertenbeirat gibt einmal jährlich dem Kreistag einen Bericht über seine Tätigkeit.
- (4) Der Behindertenbeirat des Landkreises organisiert, koordiniert und aktiviert die Arbeit von sozial- bzw. teilträumlich agierenden Behindertenbeiräten, deren Zuschnitt sowie Rechte und Pflichten er mit der Geschäftsordnung bestimmt und gibt sich einen jährlichen Arbeitsplan.

§ 3 Berufung und Zusammensetzung des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus maximal 15 ständigen Mitgliedern, die von den Behindertenbeiräten, den auf dem Gebiet der Behindertenarbeit tätigen Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen vorgeschlagen werden.
- (2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden vom Kreistag berufen und für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Beirat bleibt nach seiner Berufung bis zur Konstituierung eines neuen Behindertenbeirates im Amt.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes kann auf Vorschlag der unter Punkt 1 genannten Institutionen ein Nachfolgekandidat, der vom Kreistag berufen wird, in den Behindertenbeirat nachrücken. Die vorgeschlagenen Personen werden vom Beirat zu einem Gespräch eingeladen und danach dem Kreistag zur Berufung empfohlen.

§ 4 Leitung des Beirates

- (1) Aus seiner Mitte wählt der Beirat einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für jeweils eine Wahlperiode des Kreistages. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter vertreten den Beirat einvernehmlich.

§ 5 Materielle und finanzielle Sicherstellung

- (1) Der Behindertenbeirat erhält vom Landkreis einen jährlichen Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltes. Der Zuschuss ist insbesondere zur Sicherung der Geschäftsführung, für Fahrtkosten und gesonderte Maßnahmen der Behindertenarbeit (zum Beispiel für Öffentlichkeitsarbeit und integrative Veranstaltungen für Menschen mit und ohne Handicap) sowie für zu Jahresbeginn durch den Behindertenbeirat festzulegende Mittel für die Teilbeiräte, sofern solche nach der Geschäftsordnung gebildet wurden, einzusetzen.

- (2) Die fachliche Unterstützung der Arbeit des Behindertenbeirates obliegt dem Sozialamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Die Kreisverwaltung stellt im Rahmen der Möglichkeiten Beratungsräume zur Verfügung.
- (3) Der Landkreis hat die Mitglieder des Behindertenbeirates während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu versichern.
- (4) Der Verwaltung ist nach Ablauf eines Haushaltsjahres bis Ende März des darauffolgenden Jahres ein Verwendungsnachweis über die bereitgestellten Mitten einzureichen.

§ 6 Geschäftsordnung

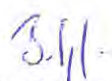
Der Behindertenbeirat gibt sich zur Ausgestaltung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Behindertenbeirates des Landkreises Ostvorpommern vom 13.03.2008 (Beschluss-Nr. 350-26/08) außer Kraft.

Anklam, den 08.03.2012


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung des Behindertenbeirates des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Anklam, den 08.03.2012



Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

